

Statuten

1. Titel:

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

- 1 Unter dem Namen
V A S O S
Vereinigung aktiver Senioren- und
Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
besteht eine nationale Vereinigung auf gemeinnütziger
Grundlage im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Die VASOS ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell
neutral.

Sitz

- 2 Die VASOS hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck

- 1 Die VASOS setzt sich auf nationaler Ebene für das Wohl der
älteren Bevölkerung unseres Landes ein, hauptsächlich in
Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange.
- 2 Sie koordiniert und fördert die Aktivitäten und Initiativen ihrer
Mitglieder.
- 3 Um ihre Tätigkeit und Präsenz zu intensivieren und zu
verstärken, kann sie nationalen und internationalen
Organisationen mit ähnlichen Zweckbestimmungen beitreten
oder mit ihnen zusammenarbeiten.
- 4 Die VASOS ist eine der beiden Trägerorganisationen des
Schweizerischen Seniorenrates (SSR).

2. Titel:

Mitgliedschaft

Art. 3

Kollektivmitglieder 1 Kollektivmitglied der VASOS können werden:
Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen auf lokaler,
regionaler und nationaler Ebene werden.

Art. 4

Einzelmitglieder 1 Natürliche Personen können als Einzelmitglieder in die
VASOS aufgenommen werden.
Sie bilden eine eigene Gruppe, die den übrigen
Organisationen in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt
ist.

2 In einem besonderen, von der Delegiertenversammlung
genehmigten Reglement werden die gruppeninternen
Bestimmungen festgelegt.

Art. 5

Ehrenmitglieder 1 Personen, welche der VASOS besondere Dienste erwiesen
haben, können von der Delegiertenversammlung zu
Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Aufnahme, Ausschluss 1 Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme, die Ablehnung
und den Ausschluss von Mitgliedern.

2 Im Streitfall entscheidet die Delegiertenversammlung
endgültig.

3. Titel:

Organisation

Art. 7

Organe 1 Die Organe der VASOS sind:
a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren und Revisorinnen

Art. 8

Delegiertenversammlung 1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der
VASOS. Den Vorsitz hat der Präsident/die Präsidentin oder
der/die Co-Präsident/Präsidentin der VASOS, im
Verhinderungsfall das Vize-Präsidium (jeweils ohne
Stimmrecht).

Ordentliche DV 2 Die ordentliche DV findet in der 1. Jahreshälfte statt.

Anzahl Delegierte der Kollektivmitglieder	3	Die Anzahl der Delegierten ist nach der Grösse der Kollektivmitglieder wie folgt abgestuft: a) bis 100 Mitglieder: 1 Delegierte/r b) bis 500 Mitglieder: 2 Delegierte c) bis 1'000 Mitglieder: 3 Delegierte d) bis 5'000 Mitglieder: 4 Delegierte e) bis 10'000 Mitglieder: 5 Delegierte f) über 10'000 Mitglieder: 6 Delegierte
Anzahl Delegierte der Einzelmitglieder	4	Die Anzahl der Delegierten der Gruppe Einzelmitglieder wird analog zu den in Abs. 3 für Kollektivmitglieder geltenden Bestimmungen ermittelt.
Anträge	5	Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der DV begründet eingereicht werden.
Einberufung	6	Die Einberufung der Delegierten hat mindestens 21 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.
Beschlussfassung	7	Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Statutenänderungen und bei Auflösung der VASOS ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich (siehe Art.12+13).
Abstimmungsverfahren	8	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.
Zusammensetzung	9	Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus: a) den Delegierten der Mitgliederorganisationen b) den Mitgliedern des Vorstandes (ohne Stimmrecht für Budgetgenehmigung, Rechnungsan-/abnahme und Décharge) c) den Delegierten und den Ersatzdelegierten des SSR Eingeladene Gäste können ohne Stimmrecht an der DV teilnehmen.

Zuständigkeit	10	<p>Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums und des Vize-präsidiums <p style="padding-left: 40px;">Die drei Sprachregionen sind dabei zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mitglieder des Vorstandes - des/der Finanzverantwortlichen - eines Vertreters/einer Vertreterin der Arbeitsgruppen der VASOS - der Vertreter/Vertreterinnen und Ersatzdelegierten im Schweizerischen Seniorenrat (SSR) - des Revisors/der Revisorin, Amtsdauer 2 Jahre, Wiederwahl 2-mal möglich <p>b) Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>c) Abnahme und der verschiedenen Tätigkeitsberichte, sowie Décharge des Vorstandes</p> <p>d) Festlegung des Jahresprogrammes</p> <p>e) Genehmigung der Budgets für das laufende Jahr</p> <p>f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>g) Beschlüsse zu Anträgen und Rekursen</p> <p>h) Revision der Statuten</p> <p>i) Auflösung der VASOS</p> <p>j) Genehmigung der Reglemente der VASOS.</p>
Verhandlungs-gegenstände	11	<p>Die DV stimmt ab über Geschäfte, die mit der Traktandenliste angekündigt wurden.</p> <p>Für eine Ergänzung der Traktandenliste ist das Mehr der anwesenden Stimmenden nötig.</p>
Art. 9 Ausserordentliche DV	1	<p>Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.</p>
	2	<p>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitgliederorganisationen schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.</p>
	3	<p>Die in Art. 8 hiervor aufgeführten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für ausserordentliche Delegiertenversammlungen.</p>

Art. 10

Vorstand	1	Der Vorstand ist das Ausführungsorgan der VASOS.
Zusammensetzung	2	Er setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">- dem Präsidium bzw. dem Co-Präsidium- dem Vizepräsidium- dem/der Finanzverantwortlichen- dem Fraktionspräsidium und Co-Präsidium des SSR- einem Vertreter/einer Vertreterin der Arbeitsgruppen der VASOS- das Sekretariat nimmt an den Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).
Mandatsdauer	3	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist 2-mal möglich.
Zuständigkeit	4	Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Vertretung der VASOS gegenüber Drittenb) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungc) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Festlegung ihres Auftragesd) Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnene) Verabschiedung des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung
Arbeitsgruppen / Fraktion SSR/VASOS	5	<ul style="list-style-type: none">a) Die Arbeitsgruppen der VASOS haben beratende Funktionen.b) Die Fraktion SSR trifft sich zur Diskussion von Geschäften des SSR, bzw. zur Formulierung von Anträgen der VASOS an den SSR.c) Die Fraktion setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium des SSR, den Delegierten und den Ersatzdelegierten im SSR.
Zeichnungsberechtigung	6	<ul style="list-style-type: none">a) Rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien durch das Präsidium bzw. durch das Vizepräsidium.b) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Postcheck- oder Bankkonten zeichnet der/die Finanzverantwortliche mit Einzelunterschrift.

4. Titel:

Finanzen

Art. 11

- | | | |
|-----------|---|---|
| Einnahmen | 1 | Die finanziellen Mittel der VASOS stammen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Kostenbeiträgen des SSR
c) Sponsorenbeiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen |
| Haftung | 2 | Für die Verbindlichkeiten der VASOS haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Delegierten und der Mitgliederorganisationen ist ausgeschlossen. |

5. Titel:

Diverse Bestimmungen

Art. 12

- | | | |
|------------------|---|---|
| Statutenrevision | 1 | Eine Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten kann nur durch eine Delegiertenversammlung und mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. |
|------------------|---|---|

Art. 13

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Auflösung | 1 | Die Auflösung der VASOS kann nur durch eine Delegiertenversammlung und mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. |
| Liquidation des Vermögens | 2 | Dieselbe Delegiertenversammlung befindet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens. |
| Vermögenszuweisung | 3 | Das Vereinsvermögen muss Institutionen mit sozialer Zielsetzung zugesprochen oder für eine spätere Neugründung treuhänderisch deponiert werden. |

Art. 14

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Schlussbestimmungen | 1 | Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 2. November 2016 genehmigt. |
| Gültigkeit | 2 | Sie treten auf den 12. April 2017 in Kraft.
Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Urtext. |
| Ersatz | 3 | Sie ersetzen vollständig die Statuten vom 28. Oktober 1994 mit Teilrevisionen vom 5. Mai 2000, 4. April 2006, 25. April 2007 und 25. November 2009. |

Für die Delegiertenversammlung:

Das Co-Präsidium

Vreni Hubmann

Christiane Jaquet-Berger